

---

Abteilung: 2.4 - Soziales  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Herr Lassau (Tel. 02641/975-246)  
Aktenzeichen: 2.4  
Vorlage-Nr.: 2.4/109/2022

---

### TAGESORDNUNGSPUNKT

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	12.12.2022	öffentlich	Entscheidung

#### Sonderzahlungen für die Aufnahme von Flüchtlingen - Beteiligung der Kommunen

---

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreis- und Umweltausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die im Jahr 2022 vom Land bereitgestellten Sonderzahlungen für die Aufnahme von Flüchtlingen in Höhe von 25 % an die Kommunen weiterzuleiten.**

---

**Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:**

**Es entstehen dem Landkreis keine Kosten, da es sich um die Weitergabe von Bundes- bzw. Landesmitteln handelt**

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

**1. Zahlungen nach § 3c AufnG RLP (Landesaufnahmegesetz)**

Gemäß § 3c AufnG RLP erhalten die Landkreise und kreisfreie Städte 2022 eine einmalige Sonderzahlung des Landes in Höhe von 64 Mio. EUR zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von ukrainischen Flüchtlingen.

Der Gesamtbetrag wird in zwei Tranchen in Höhe von jeweils 32 Mio. EUR ausbezahlt. Die Verteilung der jeweiligen Tranche erfolgt auf Grundlage der zum Stichtag 30.06.2022 bzw. 15.10.2022 im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung.

Von der ersten Tranche (32 Mio. Euro) hat der Landkreis Ahrweiler einen Betrag in Höhe von 380.629,68 € erhalten. Für Dezember 2022 ist die zweite Auszahlung geplant; der genaue Anteil des Landkreises steht noch nicht fest.

**Nach § 3c S. 4 AufnG sollen die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände an den Sonderzahlungen beteiligen.** Vorgaben bezüglich der Höhe der Beteiligung gibt es nicht.

Die ukrainischen Flüchtlinge haben bis zum 31.05.2022 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der größte Teil der Leistungen (Unterkunft, Verpflegung sowie die Krankheitskosten) wurde vom Landkreis getragen.

Die Kommunen, die für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zuständig sind, tragen dagegen ihre eigenen Verwaltungs- und Sachkosten sowie mögliche Kosten für die Integration. **Um diese Kosten auszugleichen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass die Kommunen an den Sonderzahlungen des Landes pauschal mit 25 % beteiligt werden.** Dies vor dem Hintergrund vergleichbarer Kostenverteilungsregelungen in den Bereichen des SGB II (hier: Kosten der Unterkunft) und des SGB XII (hier: Hilfe zum Lebensunterhalt). Bei der Verteilung des Betrags wird die Bemessungsgrundlage des Landes übernommen, indem auf die im AZR erfassten ukrainischen Vertriebenen zu den Stichtagen 30.06.2022 bzw. 15.10.2022 abgestellt wird. Mit dieser Verfahrensweise wird sichergestellt, dass die Kommunen im Landkreis Ahrweiler anteilig ihrer Belastung an der Sonderzahlung beteiligt werden.

Der erste bereits eingegangene Teilbetrag würde dementsprechend wie folgt aufgeteilt:

Gesamtbetrag:	380.629,68
Anteil Kreis (75 %)	285.427,26
Anteil Kommunen (25 %)	95.157,42

Verteilung innerhalb der Kommunen:

Kommune	Gemeldete Flüchtlinge (Stand 30.06.22)	Sonderzahlung
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	74	19,17 % = 18.241,68 €
Stadt Remagen	94	24,36 % = 23.180,35 €
Stadt Sinzig	42	10,88 % = 10.353,13 €

Gemeinde Grafschaft	7	1,81 % = 1.722,35 €
Verbandsgemeinde Adenau	63	16,32 % = 15.529,69 €
Verbandsgemeinde Altenahr	6	1,55 % = 1.474,94 €
Verbandsgemeinde Bad Breisig	48	12,44 % = 11.837,58 €
Verbandsgemeinde Brohltal	52	13,47 % = 12.817,70 €
Gesamt:	386	

Die für Dezember 2022 geplante 2. Tranche soll nach dem gleichen Verfahren verteilt werden.

## **2) Zahlungen nach § 3a AufnG RLP**

Eine weitere einmalige Sonderzahlung in Höhe von 57,6 Mio. EUR sieht der neue § 3a AufnG RLP vor. Von dieser ebenfalls noch für 2022 vorgesehenen Sonderzahlung wird der Landkreis Ahrweiler allerdings einen erheblich geringeren Anteil erhalten. Ursächlich hierfür ist der flutbedingte Aufnahmestopp.

Auch an dieser Sonderzahlung sollen die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen ohne dass es Vorgaben bezüglich der Höhe der Beteiligung gibt.

**Es wird vorgeschlagen, die Kommunen auch hier mit 25 % zu beteiligen, wobei eine genaue Bezifferung wegen der noch fehlenden Fallzahlen und des noch fehlenden Kreisanteils nicht erfolgen kann.**

### ***Finanzielle Auswirkungen:***

***Für den Landkreis entstehen keine Kosten, da es sich um Sonderzahlungen des Bundes bzw. Landes handelt.***

Im Auftrag.

S. Hornbach-Beckers  
Fachbereichsleiterin